Ergänzungsvorschlag

zum

Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes

mit dem Ziel der

Einführung eines „Tarifs auf Rädern“ zum dauerhaften Abbau der kalten Progression

In § 32a wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Die in Absatz 1 normierte Tarifformel ist jährlich zu Beginn eines jeden Veranlagungszeitraumes und erstmals zum 1. Januar 2027 an die Entwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte anzupassen. Für diese Indexierung ist ein Referenzwert zu verwenden, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$R = \frac{(1 + A)}{(1 + B)} * (1 + C)$$

Dabei sind:

R = zu bestimmender Referenzwert zur Indexierung der Tarifformel für den Veranlagungszeitraum t,

A = endgültige Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Statistischen Bundesamts,

B = prognostizierte Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorvorausgehende Kalenderjahr gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorvorausgehenden Kalenderjahr,

C = prognostizierte Veränderungsrate der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte für das t vorausgehende Kalenderjahr gemäß der Herbstprojektion der Bundesregierung im t vorausgehenden Kalenderjahr.

Zur Tarifindexierung sind alle acht Tarifeckwerte mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden. Die so geänderten Werte der Tarifformel sind auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu runden. Alle acht Tarifeckwerte sind mit dem Referenzwert zu multiplizieren und auf volle Euro-Beträge zu runden.

Begründung

Ein solcher „Tarif auf Rädern“ innerhalb des Einkommensteuergesetzes hätte mehrere Vorteile:

- er verhindert inflationsbedingte und damit ungerechtfertigte Steuermehreinnahmen des Fiskus,
- er passt hierzu den Einkommensteuertarif jährlich an die jeweils im Herbst des Vorjahres vorliegende Inflationsprognose der Bundesregierung (1 +C) an,
- er berücksichtigt dabei etwaige Inflationsprognosefehler des Vorjahres durch einen Korrekturfaktor [(1+A)/(1+B)],
- er macht transparent, wie die neuen Tarifeckwerte anhand einer konkreten Inflationsprognose berechnet werden,
- er greift trotz des grundsätzlichen Gesetzesautomatismus nicht in den Parlamentsvorbehalt ein, da eine parlamentarische Aussetzung der Tarifanpassung – etwa aufgrund aktueller Krisensituationen – durch aktiven Parlamentsbeschluss jederzeit möglich bleibt.

In den vergangenen Jahren sind die Einkommensteuertarife mehrfach an die Inflationsrate angepasst worden, um die kalte Progression zu dämpfen. Die geschah üblicherweise in Anlehnung an den zweijährlichen Progressionsbericht der Bunderegierung, aber teilweise auch nachträglich, um Prognosefehler zu korrigieren.

Dieses Vorgehen wird nunmehr durch einen im Einkommensteuergesetz verankerten „Tarif auf Rädern“ ersetzt. Er sorgt dafür, dass künftig die Einkommensteuertarife jährlich und regelhaft an die Inflation angepasst werden. Gleichzeitig berücksichtigt der „Tarif auf Rädern“ Prognosefehler bezüglich der für die Inflationsindexierungen verwendeten Veränderungsraten der jährlichen Konsumausgaben der privaten Haushalte automatisch.

Der dazu neu eingefügte § 32a Absatz 2 EStG regelt, wie der ab dem Veranlagungszeitraum 2027 geltende Einkommensteuertarif jährlich gesetzgeberisch neu zu normieren ist. Die Vorschrift beschreibt die Kalkulation des für die Tarifindexierung notwendigen Referenzwertes, der die prognostizierten und tatsächlichen Entwicklungen der Konsumausgaben der privaten Haushalte abbildet. Hierfür ist eine Formel anzuwenden, die etwaige Fehler bei der Prognose vorangegangener Preisentwicklungen korrigierend berücksichtigt. Zudem werden Rechen- und Rundungsregelungen für die Koeffizienten, Konstanten und Eckwerte der Tarifformel festgelegt.

Diese Normierung erfolgt mit dem Ziel, die durchschnittliche Steuerbelastung für entsprechend den Konsumausgaben der privaten Haushalte gestiegene zu versteuernde Einkommen konstant zu halten. Ausgangspunkt dafür ist die Prognose der Veränderungsrate der Konsumausgaben der privaten Haushalte für das jeweils laufende Jahr, die die Bundesregierung im Rahmen ihrer jährlichen Herbstprojektion erstellt. Etwaige

Prognosefehler sind im Folgejahr zu berücksichtigen. Dieses Indexierungsverfahren stellt sicher, dass die Entlastung der Steuerzahler mit Hilfe aktueller Daten zu den Konsumausgaben der privaten Haushalte zeitnah und fair erfolgt.

Für diese Tarifneunormierung startet im Anschluss an die Herbstprojektion der Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren für die jährliche Anpassung des § 32a Absatz 1 EStG, so dass zum 1. Januar des Folgejahres die neue Tarifformel in Kraft treten kann.

Dem Gesetzgeber wird damit aufgegeben, erstmals im 4. Quartal 2026 eine entsprechende Neunormierung vorzunehmen, die dann für den Veranlagungszeitraum 2027 gilt. Am Beispiel dieser erstmaligen Neunormierung kann verdeutlicht werden, wie diese Tarifanpassung im Einzelnen zu erfolgen hat:

Falls die Bundesregierung im Herbst 2026 gemäß ihrer Herbstprojektion für das Kalenderjahr 2027 einen Anstieg des Konsumausgaben der privaten Haushalte um beispielsweise 2,0 Prozent gegenüber dem Jahr 2025 erwartet, muss die Tarifformel für den Veranlagungszeitraum 2027 um 2,0 Prozent gegenüber dem Tarif 2026 angepasst werden.

Dies gilt jedoch nur, wenn rückblickend die für den Tarif 2026 unterstellte Inflationsrate für das Jahr 2025 auch dem im Herbst 2026 feststehenden Ist-Wert 2025 entsprochen hat.

Die finanziellen Auswirkungen der jährlichen Neunormierungen sind aufgrund dieses Anpassungsverfahrens rechtzeitig kalkulierbar. So berücksichtigt der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bereits traditionell die Prognosen der Frühjahrs- und Herbstprojektionen der Bundesregierung. Er kann also künftig die absehbaren Aufkommensauswirkungen des „Tarifs auf Rädern“ beziffern und damit weiterhin wie gewohnt wichtige Anhaltspunkte für die Aufstellungen der öffentlichen Haushaltspläne liefern. Zudem wird auf diese Weise verhindert, dass zulasten der Steuerzahler Mehreinnahmen aus der kalten Progression bereits bei der Aufstellung künftiger Haushalte verplant werden.